



GLAS-UNTERHALTSREINIGUNG:

Eine Unterhaltsreinigung erfolgt **idealerweise** mind. 2-mal jährlich.

1. Normale Verschmutzungen wie z. B. Griffspuren, Dreckspritzer, Straßen- u. Blütenstaub werden mit unserem „normalen“ Glasreinigungsmittel von den Glasflächen, Rahmen und Fensterbänken entfernt.
2. Die Falzbereiche werden mit einem feuchten Lappen nur abgewischt (nicht akribisch gereinigt).
3. Hartnäckige u. spezielle Verschmutzungen wie z.B. Vermoosung & Grünbelag, in den Falzbereichen, sowie an Fenstern, Rahmen u. Fensterbänken werden nur im Zuge einer GRUNDREINIGUNG gereinigt.
4. Auch Arbeiten mit unseren speziellen „Abklingern“ (Glasschabern) gehören NICHT zur Unterhaltsreinigung. Vereinzelt punktuell Abklingarbeiten führen wir auch schon bei einer Unterhaltsreinigung durch, alles andere ist jedoch Grundreinigung.
5. Die Entfernung von festgesetztem bzw. eingebranntem Kalk muss in einem speziellen Verfahren durchgeführt werden und gehört NICHT zur Unterhaltsreinigung.
6. Wintergärten-, Terrassen- u. Haustürüberdachungen reinigen wir für ein besseres Reinigungsergebnis grundsätzlich als erweiterte Unterhaltsreinigung. Oftmals empfiehlt es sich hier jedoch eine Grundreinigung durchführen zu lassen. Sie sind dem Wetter das ganze Jahr über deutlich mehr als vertikale Glasflächen ausgesetzt. Hier sind grundsätzlich u.a. Vermoosungen, Grünbeläge oder auch festsitzender Vogelkot anzufinden, welche mit einer Unterhaltsreinigung selten ausreichend entfernt werden.

GLAS-GRUNDREINIGUNG:

1. Entfernung von Vermoosung & Grünbelag, erhebliche Vogel- u. Fliegenkotanhaftung, deutlichem Nikotinbelag u. sonstiger hartnäckiger Verkrustung auf Rahmen & Glas, Fensterbänken und in den Falzbereichen.
2. Ist oftmals notwendig bei Gebäudestandort z.B. im Industriegebiet, am Wald- u. Feldrand.
3. Auch notwendig nach einer Renovierung bzw. nach Neu- u. Umbaumaßnahmen: Entfernung Baustaub, Farbreste, Lackrückstände, Aufkleber usw.
4. Notwendige groß- oder vielflächige Reinigungsarbeiten mit unseren speziellen „Abklingern“ (Glasschabern) sind ebenfalls Bestandteil der Grundreinigung.
5. Die Entfernung von festgesetztem bzw. eingebranntem Kalk muss in einem speziellen Verfahren durchgeführt werden und gehört NICHT zur Grundreinigung.

Das alles bedeutet bei der Grundreinigung einen deutlich höheren Zeitaufwand, ein viel höheres Haftungsrisiko, sowie auch oft den Einsatz spezieller Reinigungsmittel- u. verfahren.